

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.144

Eingereicht am: 03.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 762/2015 vom 17. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bisherige Regelung so abzuändern, dass künftig die zusätzlichen Verwaltungskosten einer Gemeinde, die mit einer Kollektivunterkunft für Personen des Asylbereichs anfallen, durch die allgemeinen kantonalen Asylausgaben gedeckt werden.

Begründung:

Durch den Betrieb einer Asylunterkunft fällt für eine Gemeinde ein grosser, zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Richtigerweise müssten diese Aufwendungen durch die allgemeinen Asylausgaben gedeckt werden. Bisher müssen die Gemeinden diese Kosten aber selber tragen.

Mit dem Betrieb einer Asylunterkunft kommen auf eine Gemeinde grosse Aufgaben und Herausforderungen zu. Dabei ist es zu begrüßen, wenn die Gemeinde beispielsweise eine Begleitgruppe dazu einsetzt oder ein regelmässiger Erfahrungsaustausch an einem runden Tisch stattfindet. Verschiedene Beispiele in letzter Zeit haben aber gezeigt, dass all dies für eine Gemeinde zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Dabei wäre es nur rechtens, wenn dies auch über die allgemeinen Kosten des Asylbereichs abgegolten würde. Dies würde auch zu einer verbesserten Akzeptanz gegenüber einer Asylunterkunft führen.

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedene Gemeinden sind bereits jetzt davon betroffen. Weitere werden folgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Die Asylsozialhilfekosten werden mit Bundessubventionen gedeckt und nicht mit kantonalen Geldern. Die vom Bund subventionierte Asylsozialhilfe muss gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1) zweckmässig und kostendeckend eingesetzt werden.

Die vom Motionär geltend gemachten Kosten sind nicht direkte Asylsozialhilfekosten, weshalb eine Übernahme durch Bundessubventionen dem Subventionszweck zuwider laufen würde. Die über die Asylsozialhilfe gedeckten Kosten betreffen gemäss Artikel 22 Absatz 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) Auslagen für Mietkosten, Betreuung, Sozialhilfe im Sinne einer Bargeldauszahlung und Krankenversicherungsprämien. Folglich werden die vom Motionär erwähnten Verwaltungskosten nicht durch die vom Bund ausbezahlte Abgeltung gedeckt.

Bei der Organisation von Erstinformationsveranstaltungen ist der Regierungsrat bereit, diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchzuführen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die dadurch anfallenden Kosten – gestützt auf Artikel 61 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) – durch die Gemeinden zu tragen sind. Aus Sicht des Regierungsrates ist es Aufgabe der Gemeinden, die Gemeindebewohnerinnen und -bewohner zu informieren und allfällige Hilfestellungen zu leisten. Dies hat in der Vergangenheit sehr gut funktioniert, die Gemeinden und ihre Behörden bieten Hand, die Zusammenarbeit mit dem Kanton gestaltet sich sehr gut.

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) bzw. die von ihm beauftragten Asylsozialhilfestellen hingegen sind zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Hierbei werden von Seiten der Asylsozialhilfestellen Tage der offenen Tür durchgeführt, um die Gemeindebewohnerinnen und -bewohner zu sensibilisieren, zu informieren und den Austausch und die Vernetzung zu ermöglichen. Der Regierungsrat sieht in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf und hält an den aktuellen Regelungen betreffend die Kostenaufteilungen im Asylwesen fest.

An den Grossen Rat